ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

GSD/Entwurf vom 05.11.2026

Botschaft 2024-GC-170

00. Monat 0000

—

Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über Menschen mit Behinderungen (BehG)

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG, SGF 10.4). Der vorliegende Entwurf soll eine Rechtsgrundlage für den Kanton schaffen, einen kantonalen Tag für Menschen mit Behinderungen sowie deren Betreuungs- und Begleitpersonen zu organisieren.

Der Staatsrat hat den Vorentwurf in seiner Sitzung vom 24. November 2026 genehmigt und legt ihn bis zum 26. Februar 2027 zur Vernehmlassung vor.

Dieses Dokument ist eine Folge der:

Motion 2024-GC-170	Kantonale Tage zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie Betreuungspersonen
Urheber:	Bonny David / Wüthrich Peter

Inhalt

—

1 Ursprung des Entwurfs 2

1.1 Zusammenfassung der Motion 2024-GC-170 2

1.2 Antwort des Staatsrats und Beschluss des Grossen Rates 2

1.3 Vernehmlassungsverfahren 2

2 Notwendigkeit des Entwurfs 2

2.1 Einführung eines kantonalen Tages 2

2.2 Vorarbeiten 3

3 Erläuterungen zum Artikel 3

4 Auswirkungen 4

4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4

4.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden 4

4.3 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung 4

4.4 Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht 4

4.5 Referendumsklauseln 4

1 Ursprung des Entwurfs

1.1 Zusammenfassung der Motion 2024-GC-170

Die Grossräte David Bonny und Peter Wüthrich reichten am 28. Juni 2024 die Motion «Kantonale Tage zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie Betreuungspersonen» ein. Darin forderten sie die Einführung eines dauerhaften und fest im Kalender verankerten kantonalen Tages, der die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft fördert, sowie die Arbeit der Fach- und Begleitpersonen an ihrer Seite würdigt. Die Motionäre überliessen es dem Staatsrat, die Modalitäten und das Datum festzulegen.

1.2 Antwort des Staatsrats und Beschluss des Grossen Rates

In seiner Antwort begrüsste der Staatsrat den Grundgedanken der Motion. Er war jedoch der Auffassung, dass die Durchführung von Aktionstagen auf kantonaler Ebene bereits in den Anwendungsbereich des geltenden Artikels 3 BehG falle und eine Änderung des BehG deshalb nicht nötig sei. In seiner Sitzung vom 28. März 2025 nahm der Grosse Rat die Motion mit 48 zu 40 Stimmen bei 4 Enthaltungen an. Mehrere Grossrätinnen und Grossräte sprachen sich für eine jährliche Durchführung aus. Sie wiesen darauf hin, dass dem Staat keine direkten Kosten entstünden und hoben den Nutzen eines kantonalen Tages hervor, der die Nationalen Aktionstage ergänzt. Die Angelegenheit wurde an den Staatsrat überwiesen, damit dieser die notwendigen Schritte einleitet.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Der Vorentwurf zum Gesetz zur Änderung des BehG ist vom 26. November 2026 bis zum 26. Februar 2027 Gegenstand einer Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsergebnisse werden in die Botschaft aufgenommen.

2 Notwendigkeit des Entwurfs

2.1 Einführung eines kantonalen Tages

In der Schweiz leben fast 1,8 Millionen Menschen mit einer Behinderung, darunter Kinder, Jugendliche und ältere Menschen.[1] Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), das von der Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert wurde, bildet den Rahmen für die Rechte dieser Personen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch wenn bereits Fortschritte erzielt wurden, bleiben gesellschaftliche Herausforderungen bestehen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rechte und das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen gehört zu den Hebeln, mit denen die Inklusion vorangetrieben und die Sichtweise auf Behinderung verändert werden kann.

Die Idee zur Einführung eines kantonalen Tages geht auf die erste Ausgabe der Nationalen Aktionstage für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zurück, die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) organisiert wurden. Die Aktionstage unter dem Motto «Zukunft Inklusion» fanden vom 15. Mai bis zum 15. Juni 2024 anlässlich des 20-Jahre-Jubiläums des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) statt. Angesichts des grossen Erfolgs beschlossen die SODK und das Eidgenössische Departement des Innern, die Nationalen Aktionstage ab 2027 alle zwei bis drei Jahre und für eine Dauer von zwei Wochen zu wiederholen.

[1] Medienmitteilung des Bundesrats vom 10. März 2023

2.2 Vorarbeiten

Mit der Annahme der Motion wurde der Staatsrat beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines kantonalen Tages vorzulegen. Da bislang keine Bestimmung des kantonalen Rechts einen Anlass dieser Art regelt, muss diese zunächst formell im BehG geschaffen werden, das die geeignete Gesetzesgrundlage bildet.

Artikel 1 Abs. 2 BehG zielt auf die Anerkennung der Fähigkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft ab. Artikel 4 Abs. 4 verpflichtet den Staat, die Bevölkerung für diese Bedürfnisse zu sensibilisieren und ihr Bewusstsein für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen an die Gesellschaft zu fördern. Da der kantonale Tag direkt diesen Zielen dient, reicht eine punktuelle Gesetzesänderung aus.

Entsprechend der rechtlichen Systematik ist der kantonale Tag Gegenstand eines eigenen Artikels, der ihm eine eigene Sichtbarkeit verleiht. Er wird in Kapitel 2 über das Handeln des Staates unmittelbar nach Artikel 4 Abs. 4 aufgeführt, dessen konkrete Umsetzung er darstellt.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales hat dem Forum Handicap Fribourg einen Leistungsauftrag übertragen, der darauf abzielt, die Koordination zwischen den im Behindertenbereich tätigen Organisationen zu stärken, die Umsetzung der BRK im Kanton zu unterstützen und Veranstaltungen zu diesem Thema zu organisieren. Die Organisation des kantonalen Tages wird in diesem Rahmen stattfinden.

3 Erläuterungen zum Artikel

—

Art. 4a (neu) Kantonaler Tag

[1] Im Kanton Freiburg findet regelmässig ein kantonaler Tag zugunsten von Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuungs- und Begleitpersonen statt.

[2] Der Staatsrat legt das Datum und die Modalitäten fest.

Absatz 1 bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 2 BehG sowie auf deren Betreuungs- und Begleitpersonen. Letztere umfassen die in der Motion genannten Personen, die übrigen Personen, die Betreuungsleistungen im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 erbringen, sowie die in Artikel 4 Abs. 3 Bst. b genannten betreuenden und pflegenden Angehörigen und Freiwilligen. Die Bestimmung begründet keinen Leistungsanspruch.

Der Begriff «regelmässig» entspricht dem Wunsch der Motionäre, diesen Tag zu einer festen Einrichtung in der kantonalen Planung zu machen. Sein Fortbestand wird durch die gesetzliche Verankerung gewährleistet, und die Häufigkeit ergibt sich aus der Umsetzung. Die Nationalen Aktionstage für die Rechte von Menschen mit Behinderungen finden alle zwei bis drei Jahre statt. In den Jahren, in denen diese Aktionstage stattfinden, ist der kantonale Tag Teil dieses Rahmenprogramms und findet zeitgleich statt. Zwischen zwei nationalen Ausgaben kann der Staatsrat einen kantonseigenen Tag organisieren, insbesondere anlässlich von Veranstaltungen im Behindertenbereich und je nach den verfügbaren Mitteln. Da kein bestimmtes Datum festgelegt wird, bleibt genügend Spielraum für die Abstimmung mit den Nationalen Aktionstagen.

Wie von den Motionären beabsichtigt, überträgt Absatz 2 dem Staatsrat die Befugnis, das Datum und die Modalitäten des Tages festzulegen. Dadurch kann er das Format und den Termin anpassen, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Der Artikel befähigt zudem den Staatsrat, die im Behindertenbereich tätigen Organisationen in die Konzeption und Durchführung des Tages einzubeziehen.

Es wurde kein bestimmtes Datum festgelegt. Der kantonale Tag kann mit den Nationalen Aktionstagen zusammenfallen, zusätzlich zu diesen oder eigenständig stattfinden; der Staatsrat legt das Datum jeder Ausgabe entsprechend der festgelegten Planung fest.

4 Auswirkungen

—

4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Organisation des kantonalen Tages wird von der Direktion für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit dem Forum Handicap Fribourg im Rahmen ihres staatlichen Leistungsauftrags gewährleistet.

Der Tag bleibt jedoch nicht ohne finanzielle Folgen. Die Umsetzung erfordert Ausgaben für Kommunikation, Material und Logistik sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Veranstaltungen, namentlich Übersetzung, Dolmetschen und Dokumente in Leichter Sprache.

Diese dafür benötigten Beträge lassen sich nur schwer beziffern, da die Veranstaltung möglicherweise auch in Verbindung mit anderen Anlässen stattfinden wird. Sie werden grundsätzlich von den ordentlichen Voranschlägen der Direktion für Gesundheit und Soziales übernommen oder im Rahmen des Voranschlagsverfahrens vom Sozialvorsorgeamt beantragt. Die Kosten dürften sich auf 5'000 bis 10'000 Franken beschränken.

4.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Der Vorentwurf wirkt sich nicht auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden aus. Die Organisation des kantonalen Tages obliegt dem Staat, den Gemeinden werden keine neuen Aufgaben übertragen.

4.3 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf trägt zum Ziel 10.1 «Förderung der Autonomie und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie von älteren und jungen Menschen» der kantonalen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2021–2031 bei, das unter das Nachhaltigkeitsziel 10 der UNO-Agenda 2030 fällt.

Indem der kantonale Tag die Realität der Behinderung und den Beitrag der Betroffenen zur Gesellschaft immer wieder in den Blickpunkt rückt, unterstützt er die Sensibilisierung, von der die Akzeptanz von Massnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion abhängt.

Mit der Würdigung der Arbeit derjenigen, die Menschen mit Behinderungen im Alltag betreuen und begleiten, trägt der Entwurf auch der «Aufwertung von unbezahlter Arbeit» gemäss dem Ziel 10.2 bei. Ein wesentlicher Teil der Begleitung wird nämlich von betreuenden und pflegenden Angehörigen und Freiwilligen geleistet, deren Engagement nach wie vor nicht ausreichend gewürdigt wird.

4.4 Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht

Die Gesetzesänderung ist bundesrechtskonform und mit dem Europarecht vereinbar.

4.5 Referendumsklauseln

Der vorliegende Gesetzestext unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Hingegen kann er dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 und dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte unterliegen.